

**SATZUNGEN  
DES  
BEZIRKSSCHÜTZENBUNDES KLAGENFURT**

- § 1. Name, Gebiet und Sitz**  
Der Verein führt den Namen „**Bezirksschützenbund Klagenfurt**“. Er ist gemeinnützig und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Klagenfurt. **Der Sitz befindet sich an der Wohnadresse des gewählten Präsidenten.**
- § 2. Zweck des Vereines**  
**Der Verein ist im Sinne der Bundesabgabenverordnung unmittelbar und gerecht gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck des Vereines sind die Pflege, Förderung und Lenkung des sportlichen Schießens und der Schützentradition.**
- § 3. Vereinsmitgliedschaft**
- 3.1. Ordentliche Mitglieder können im Bezirk bestehende Schützenvereine bzw. Schießsportsektionen von Vereinen sein.
- 3.2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme seitens des Bezirksschützenrates erworben.
- 3.3. Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, denen zufolge außergewöhnlicher Verdienste um das Kärntner Schützenwesen die Ehrenmitgliedschaft oder der frühere Funktionstitel ehrenhalber verliehen wird (Punkt 9.3.5).
- § 4. Beendigung der Mitgliedschaft**
- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschließung.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene Erklärung.
- 4.3. Der Austritt ist jederzeit zulässig, enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Vereinsjahr.
- 4.4. Die Ausschließung beschließt die Bezirksversammlung nach vorheriger Beratung im Bezirksschützenrat.
- 4.5. Ausschließungsgründe sind
- 4.5.1. die Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- 4.5.2. schwere Verstöße gegen die Satzungen oder wichtige Beschlüsse des Vereines
- 4.5.3. Handlungen, die das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schwer schädigen.
- § 5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**
- 5.1. Finanzielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 5.2. Ideelle Mittel: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Schulungen und Seminare, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Organisation und Durchführung von Freischießen, nationalen und internationalen Wettkämpfen.
- 5.3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Bezirksschützenrat, der für die widmungsgemäße Verwendung ausschließlich für den in § 2 angeführten gemeinnützigen Zweck zu sorgen hat.
- § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Tagungen des Bezirksschützenbundes und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 6.2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Satzungen Anträge an die Bezirksvollversammlung und an den Bezirksschützenrat zu stellen.
- 6.3. Die außerordentlichen Mitglieder können an den Tagungen der Bezirksvollversammlung mit beratender Funktion teilnehmen, haben jedoch in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht.
- 6.4. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, diese Satzungen einzuhalten, die Bestimmungen der Österreichischen Schießordnung zu beachten und sich den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen.
- 6.5. Die Rechte gemäß 6.1. und 6.2. ruhen, solange ein eingemahnter fälliger Jahresbeitrag nicht entrichtet ist.
- § 7. Wählbarkeit**
- 7.1. Zu Funktionären des Vereines können **nur volljährige** physische Personen gewählt werden, die Mitglieder eines Schützenvereines (**oder Schießsportsektion eines Vereines**) sind, der dem Bezirksschützenbund angehört.
- § 8. Vereinsorgane**
- 8.1. Vereinsorgane sind
- 8.1.1. die Bezirksvollversammlung
- 8.1.2. der Bezirksschützenrat
- 8.1.3. das Präsidium**
- 8.1.4. der Bezirksoberschützenmeister
- 8.1.5. die Kassenprüfer
- 8.1.6. das Schiedsgericht
- 8.2. Für die Vereinsorgane und ihre Mitglieder gilt Punkt 6.4. sinngemäß.
- 8.3. Sämtliche Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können aber Anspruch auf Auslagenersatz erheben. Hiefür gelten die jeweils gültigen Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung der besonderen Bundesförderungsmittel sowie die Richtlinien des Österreichischen Schützenbundes.**
- § 9. Die Bezirksvollversammlung**
- 9.1. Die Bezirksvollversammlung setzt sich aus den Vertretern der angeschlossenen Schützenvereine zusammen.
- 9.2. Jeder Verein wird in der Bezirksvollversammlung durch vier stimmberechtigte Delegierte vertreten. Diese haben sich zu Beginn der Bezirksvollversammlung durch einen entsprechenden Nachweis ihres Vereines zu legitimieren.**
- 9.2.1. Nichtanwesende Delegierte haben kein Stimmrecht und können nicht durch Vollmacht oder Briefstimme vertreten werden.**
- 9.3. Die Bezirksvollversammlung ist zuständig für
- 9.3.1. die Genehmigung des Protokolls der jeweils vorausgegangenen Tagung
- 9.3.2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bezirksoberschützenmeisters und der Bezirkssportleiter
- 9.3.3. die Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Kassiers
- 9.3.4. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächstfolgende Jahr

- 9.3.5. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Funktions-Ehrentiteln
  - 9.3.6. die Änderung oder Ergänzung der Satzungen
  - 9.3.7. die Erlassung von Geschäftsordnungen
  - 9.3.8. die Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder des Bezirksschützenrates
  - 9.3.9. die Erteilung von Weisungen an andere Organe und Funktionäre des Vereines
  - 9.3.10. die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Maßnahmen anderer Organe bzw. von Funktionären des Vereines
  - 9.3.11. die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
  - 9.3.12. die Ausschließung von Mitgliedern
  - 9.3.13. die Festlegung, für welche Sparten Bezirkssportleiter zu wählen sind
  - 9.3.14. die Wahl der Mitglieder des Bezirksschützenrates und des Bezirksoberschützenmeisters
  - 9.3.15. die Wahl der Kassenprüfer für das jeweils laufende Vereinsjahr
  - 9.3.16. die Widerrufung der Wahl von Funktionären auf Grund von Misstrauensanträgen
  - 9.3.17. den Zusammenschluss mit anderen Vereinen
  - 9.3.18. die Auflösung des Vereines
  - 9.4. Den Vorsitz in der Bezirksvollversammlung führt der Bezirksoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz
    - 9.4.1. der Bezirksschützenmeister
    - 9.4.2. jener Vereinsoberschützenmeister, der von den anwesenden Vereinsoberschützenmeistern den mitgliederstärksten Verein repräsentiert (in dieser Reihenfolge)
  - 9.5. Der Bezirksoberschützenmeister muss die Bezirksvollversammlung einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Tagung der Bezirksvollversammlung ist anzuberaumen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind oder wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangt. Entspricht der Bezirksoberschützenmeister einem solchen Antrag nicht, können die Antragsteller die Tagung, nach sechs Wochen selbst anberaumen.
  - 9.6. Anträge betreffend die Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung können von den Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Bezirksschützenrates bis spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich an den Bezirksoberschützenmeister gerichtet werden (Datum des Poststempels). Diese Frist verringert sich auf eine Woche vor der Tagung, wenn deren Termin weniger als fünf Wochen im voraus bekannt gegeben wurde (z. B. bei Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Bezirksvollversammlung).
  - 9.7. Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung muss den Vereinsmitgliedern, den Mitgliedern des Bezirksschützenrates und den Kassenprüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung der Bezirksvollversammlung zugesendet werden (Datum des Poststempels). Bei Fristverringerung gemäß Satz 2 des Abs. (7) müssen auf entsprechende Anträge fußende Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung ohne Verzug, spätestens jedoch zwei Tage vor Beginn der Tagung, den Empfängern der Einladung mitgeteilt werden.
  - 9.8. Die Bezirksvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder zum festgesetzten Zeitpunkt anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Sitzungsbeginn um eine halbe Stunde verschoben. Die Bezirksvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines müssen jedoch die Vertreter von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
  - 9.9. Die Wahlen müssen geheim erfolgen; andere Abstimmungen ebenfalls, wenn es auch nur ein Antragsberechtigter verlangt.
  - 9.10. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei der Tagung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung mit allen Delegiertenstimmen beschlossen wird.
  - 9.11. Zu den Tagesordnungspunkten können die ordentlichen Mitglieder bzw. deren Delegierte sowie die Mitglieder des Bezirksschützenrates Anträge stellen.
  - 9.12. Für Beschlüsse über in Punkt 4.4., 4.5., 4.5.1., 4.5.2., 4.5.3. angeführte Angelegenheiten muss die Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder dafür stimmen und müssen mindestens zwei Drittel der von den Delegierten abgegebenen Stimmen dafür sein. In den übrigen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 10. Der Bezirksschützenrat**
- 10.1. Mitglieder des Bezirksschützenrates sind
    - 10.1.1. der Bezirksoberschützenmeister
    - 10.1.2. der Bezirksschützenmeister
    - 10.1.3. die Vereinsoberschützenmeister der ordentlichen Mitglieder oder ihre Stellvertreter
    - 10.1.4. der Schriftführer und sein Stellvertreter
    - 10.1.5. der Kassier und sein Stellvertreter
    - 10.1.6. die Bezirkssportleiter
    - 10.1.7. und drei weitere Mitglieder
  - 10.2. Der Bezirksoberschützenmeister und der Bezirksschützenmeister müssen verschiedenen Vereinen angehören.
  - 10.3. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.
  - 10.4. Die Mitglieder des Bezirksschützenrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
  - 10.5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Bezirksschützenrates während der Funktionsperiode aus, kann der Bezirksschützenrat einen Vertreter kooptieren. In der Bezirksvollversammlung muss dann aber eine Ersatzwahl stattfinden.
  - 10.6. Den Vorsitz im Bezirksschützenrat führt der Bezirksoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz
    - 10.6.1. der Bezirksschützenmeister
    - 10.6.2. jener Vereinsoberschützenmeister, der von den anwesenden Vereinsoberschützenmeistern den mitgliederstärksten Verein repräsentiert (in dieser Reihenfolge).
  - 10.7. Der Bezirksschützenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - 10.8. Jedes Mitglied des Bezirksschützenrates hat auch bei Ausübung mehrerer Funktionen nur eine Stimme.

- 10.9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.10. Betrifft ein Antrag ein Mitglied des Bezirksschützenrates, nimmt dieses an der Beratung und an der Abstimmung nicht teil. Betrifft ein Antrag den Vorsitzenden, gibt er den Vorsitz ab (Punkt 10.6.).
- 10.11. Der Bezirksschützenrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 10.12. Der Bezirksschützenrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion befristet einsetzen. In gleicher Weise können Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Funktionsdauer der Ausschüsse/Einzelpersonen endet spätestens mit der des Bezirksschützenrates.
- 10.13. Der Bezirksschützenrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung erfolgen (Datum des Poststempels).
- 10.14. Der Bezirksoberschützenmeister muss den Bezirksschützenrat binnen vierzehn Tagen einberufen, wenn es sechs oder mehr Mitglieder des Bezirksschützenrates unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangen. Hält er sich nicht an diese Frist, können die betreffenden Mitglieder selbst eine Sitzung anberaumen.
- § 11. Das Präsidium**
- 11.1. Die Mitglieder des Präsidiums sind:**
- 11.1.1. der Bezirksoberschützenmeister**
- 11.1.2. der Bezirksschützenmeister**
- 11.1.3. der Schriftführer**
- 11.1.4. der Kassier**
- 11.2. Das Präsidium berät und fasst seine Beschlüsse in den Präsidialsitzungen, die bei Bedarf vom Bezirksoberschützenmeister einzuberufen sind. Die Einberufung muss eine Woche vor dem Sitzungsbeginn erfolgen (Datum des Poststempels). In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.**
- 11.3. Das Präsidium ist zuständig für:**
- 11.3.1. Die Behandlung der Vorschläge der Bezirkssportleiter für die Entsendung der Teilnehmer an nationalen und internationalen Wettkämpfen. Die entgeltliche Nominierung der Teilnehmer ist von der Zustimmung des Präsidiums abhängig.**
- 11.3.2. Die Überprüfung von Anträgen für die Verleihung von Auszeichnungen durch den Bezirksschützenbund. Über die Verleihung beschließt das Präsidium.**
- 11.3.3. Anträge über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Funktionsehrentitel sind vom Präsidium an die Vollversammlung zu stellen (§ 9.4.5.)**
- 11.3.4. Alle dringenden Angelegenheiten des Bezirksschützenrates, für die aus Zeitgründen eine Sitzung nicht rechtzeitig anberaumt werden kann. Diese Beschlüsse sind allerdings in der nächsten Sitzung des Bezirksschützenrates zu sanktionieren.**
- § 12. Der Bezirksoberstschützenmeister**
- 12.1. Die Vollversammlung kann eine um das Schützenwesen verdiente oder schützenfreundliche, in besonderem Ansehen stehende Persönlichkeit auf die Dauer von sechs Jahren zum Bezirksoberstschützenmeister wählen.
- 12.2. Der Bezirksoberstschützenmeister ist der Ehrenschatzherr des Bezirksschützenbundes.
- § 13. Der Bezirksoberschützenmeister**
- 13.1. Der Bezirksoberschützenmeister vertritt den Verein nach außen und führt im Verkehr mit außenstehenden Stellen den Titel „Präsident“.
- 13.1.1. Er führt die Vereinsgeschäfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirksvollversammlung und des Bezirksschützenrates.
- 13.2. Er beruft die Bezirksvollversammlung und den Bezirksschützenrat ein, legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
- 13.3. Stehen wichtige Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit heran, kann er sie im Einvernehmen mit dem Bezirksschützenmeister treffen, muss sie aber dann dem Bezirksschützenrat zur nachträglichen Genehmigung unterbreiten.
- 13.4. In Angelegenheiten geringerer Bedeutung kann er allein entscheiden.
- 13.5. Er kann Teile seiner Aufgaben an den Bezirksschützenmeister oder mit dessen Zustimmung an andere Mitglieder des Bezirksschützenrates delegieren. Der Bezirksschützenrat ist davon zu verständigen.
- § 14. Der Bezirksschützenmeister**
- 14.1. Der Bezirksschützenmeister unterstützt den Bezirksoberschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.
- 14.2. Bei Verhinderung des Bezirksoberschützenmeisters vertritt ihn der Bezirksschützenmeister.
- 14.3. Im Verkehr mit außenstehenden Stellen führt der Bezirksschützenmeister den Titel „Vizepräsident“.
- § 15. Der Schriftführer**
- 15.1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und führt in der Bezirksvollversammlung und im Bezirksschützenrat Protokoll. In seinen Protokollen hat er den Verlauf der Tagungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse hat er wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.
- 15.2. Er ist Archivar des Vereines.
- § 16. Der Kassier**
- 16.1. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Kassengeschäfte, sorgt für den Eingang der Außenstände, führt die Inventarliste und haftet für die Richtigkeit des Kassen- und Inventarstandes.
- 16.2. In der Bezirksvollversammlung erstattet er Bericht über die Geld und Materialgebarung.
- § 17. Die Bezirkssportleiter**
- 17.1. Den Bezirkssportleitern obliegt in ihrer Waffensparte im Rahmen der Österreichischen Schießordnung und der Weisungen des Bezirksschützenrates die Organisation des wettkampfmäßigen Schießens (Ausschreibung der Bezirksmeisterschaften, Durchführung regionaler Wettkämpfe, Aufstellung und Betreuung der Bezirksauswahl-Mannschaft usw.
- § 18. Die Kassenprüfer**
- 18.1. Die Kassenprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt und dürfen nicht zweimal nacheinander gewählt werden. Sie dürfen dem Bezirksschützenrat nicht angehören.

- 18.2. Sie haben die Aufgabe, jeweils vor der Vollversammlung spätestens jedoch bis zum 1. April, die Kassengebarung einschließlich der Materialverwaltung für die Zeit seit der letzten Jahresprüfung zu kontrollieren. Hierbei dürfen sie sich nicht auf Stichproben beschränken, sondern müssen sämtliche Eintragungen im Kassenbuch mit der Belegsammlung vergleichen, die Bankein- und -ausgänge überprüfen, die Richtigkeit der Additionen und der Überträge feststellen und überprüfen, ob die Mittel widmungsgerecht und zweckentsprechend verwendet wurden.
- 18.3. Sie sind befugt, beim Kassier jederzeit Einsicht in seine Unterlagen zu nehmen und den Stand der Handkasse festzustellen.
- 18.4. Über ihre Feststellungen berichten sie in der Bezirksvollversammlung.
- § 19. Zeichnungsberechtigung**
- 19.1. Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Bezirksoberschützenmeister und der Schriftführer, einfache Mitteilungen der Bezirksoberschützenmeister oder der Schriftführer.
- 19.2. Schriftstücke von großer finanzieller Bedeutung müssen auch vom Kassier mitunterfertigt werden.
- 19.3. Urkunden über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und von Funktions-Ehrentiteln werden vom Bezirksoberschützenmeister, von den Bezirksschützenmeistern und dem Schriftführer unterzeichnet.
- § 20. Vereinsjahr**
- 20.1. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- § 21. Das Schiedsgericht**
- 21.1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig das Schiedsgericht.
- 21.2. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien aus Schützenkreisen namhaft gemachten Schiedsrichter und einem Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichtern - gleichfalls aus Schützenkreisen - bestellt wird. Im Falle der Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 21.3. Macht ein Streitteil innerhalb der vom Bezirksoberschützenmeister zu stellenden Frist keinen Schiedsrichter namhaft, bestellt ihn der Bezirksoberschützenmeister. Ist der Bezirksoberschützenmeister selbst in den Streit verwickelt, so gehen diese seine Aufgaben auf seinen Stellvertreter über (siehe 13 Abs. (2)).
- 21.4. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- § 22. Disziplinarmaßnahmen**
- 22.1. Bei Verstößen gegen die Satzungen, die Schießordnung, die Kameradschaft, die Redlichkeit oder den Anstand (ungebührliches Benehmen) kann der Bezirksschützenrat gegen die Mitglieder der angeschlossenen Vereine je nach der Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:
- 22.1.1. Erteilung des Verweises
- 22.1.2. Erteilung eines strengen Verweises
- 22.1.3. Sperre von drei Monaten bis zu drei Jahren
- 22.1.4. Sperre auf Lebenszeit
- Wer gesperrt ist, darf in Kärnten an Schieß-, und geselligen Veranstaltungen des Landesschützenverbandes, der Bezirksschützenbünde und der Schützenvereine nicht teilnehmen. Wird ein Schütze auf Lebenszeit gesperrt, so hat ihn der Verein, dem er als Mitglied angehört, auszuschließen. Von der Sperre auf Lebenszeit ist dem Kärntner Landesschützenverband Mitteilung zu machen.
- 22.2. Werden die Verstöße von Vereinen begangen, so kann der Bezirksschützenbund gegen sie je nach der Schwere der Verfehlung nachstehende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:
- 22.2.1. Erteilung eines Verweises
- 22.2.2. Erteilung eines strengen Verweises
- 22.2.3. Sperre jeder Vereinstätigkeit für eine drei Jahre nicht übersteigende Zeit
- 22.2.4. Ausschluss aus dem Bezirksschützenbund, verbunden mit dem Verbot an alle anderen Vereine und deren Mitglieder, mit ihm sportlich zu verkehren.
- 22.3. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Bezirksschützenrat bereits verhängte zeitlich begrenzte Sperren auf höchstens ein Drittel verkürzen, Sperren von Schützen auf Lebenszeit auf fünf Jahre verwandeln.
- 22.4. Die Vollversammlung kann Ausschlüsse von Vereinen in zeitliche Sperren von mindestens einem Jahr umwandeln, wenn die für seinerzeitige Verfehlungen Verantwortlichen aus dem Vereinsvorstand ausgeschieden wurden. Deren allfällige Wiederwahl innerhalb der nächsten vier Jahre hat einen neuerlichen Ausschluss zur Folge.
- 22.5. Gegen die Disziplinaentscheidung des Bezirksschützenrates ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Bezirksoberschützenmeister einzubringen und in der nächsten Vollversammlung zu behandeln. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Berufungswerber ist auf Antrag von der Vollversammlung persönlich anzuhören und zu diesem Zwecke nachweislich rechtzeitig einzuladen.
- § 23. Auflösung des Vereines**
- 23.1. Wird die Auflösung des Vereines beschlossen, hat die Bezirksvollversammlung das Vermögen einem sonstigen gemeinnützigen möglichst sportlichen Zweck zuzuführen.